

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen

3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stiege B

Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLL1-A-0814/011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

| | | | | |
|-------|----------------------------------|---------------|-----------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 2742) 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Dipl.Ing. Karl-Heinz Piglmann | 37699 | | 03. Juli 2015 |

Betrifft
Waldbrandverordnung 2015

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden.

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und das Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit

sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2015 wieder außer Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel**

-
2. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
 3. IVW4 Katastropheneinsatz Amt der NÖ Landesregierung
zur Kenntnisnahme
 4. BH St. Pölten - Katastrophen
zur Kenntnisnahme
 5. Abteilung Forstwirtschaft Amt der NÖ Landesregierung, LF4
zur Kenntnisnahme
 6. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 7. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 8. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt , Goldeggerstr. 10, 3100 St.Pölten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten
 9. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
 10. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
 11. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
 12. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 13. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
 14. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 15. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
 16. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg

Der Bezirkshauptmann

Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur